

1/42
B. S.
12.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche	101
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Bebauungsplan Nr. 12 (Reithalle und Pferdeboxen) der Gemeinde Neuharlingersiel	101

Bekanntmachungen des Landkreises

Verordnung

über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche

Aufgrund des § 21 Abs. 4, § 30 Abs. 2, § 30 a Ziff. 2 und § 32 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes vom 16. 7. 1974 (Nds. GVBl. S. 387) in neuester Fassung wird nach Anhörung der Deichacht Esens für das Deichvorland vom Ostende des Westerburer Polders (km 209,9) bis 10 m östlich des Deichscharls der Bahnlinie am Harlesiel (km 228,3) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Deichvorland ist die zwischen Hauptdeich und Uferlinie (mittleres Tidehochwasser — MTHW Linie) liegende unbedeichte oder bedeichte Fläche.

§ 2

- (1) Im Deichvorland ist es verboten,
 1. Bauten oder sonstige Anlagen zu errichten und zu ändern,
 2. feste Stoffe mit Ausnahme von Heu, Stroh und Feldfrüchten zu lagern,
 3. Campingplätze anzulegen und zu unterhalten, Erdreich abzugraben,
 4. Müll und Unrat abzulagern,
 6. Hunde zu führen und frei herumlaufen zu lassen mit Ausnahme besonders gekennzeichnete Bereiche (Hundestrand).
- (2) Die untere Deichbehörde kann nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung und des Trägers der Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland vom Verbot des Abs. 1 Ausnahmen genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter Festsetzung von Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können auch nachträglich erlassen und geändert werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. Sie muß widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Hauptdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet.
- (4) Bei Widerruf der Ausnahmegenehmigung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wieder herzustellen, sofern es die untere Deichbehörde verlangt.

§ 3

- (1) Durchschrift der erteilten Ausnahmegenehmigung erhalten der Träger der Deicherhaltung und der Träger der Erhaltung der Schutzwerke im Deichvorland.

- (2) Ausnahmegenehmigungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, sind in das vom Träger der Deicherhaltung geführte Deichbuch einzutragen.

§ 4

Für Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung zulässigerweise vorhanden sind, gilt die bisherige Regelung.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 Abs. 1 das Deichvorland ohne Ausnahmegenehmigung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 17. November 1981 (Nds. GVBl. S. 347) bleiben unberührt.

§ 6

Von dieser Verordnung werden Maßnahmen der Träger der Erhaltung des Deiches und des Deichvorlandes nicht betroffen, soweit sie auf die Erhaltung und Erweiterung des Deiches und Deichvorlandes gerichtet sind.

§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 8. November 1984

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Oberkreisdirektor

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bebauungsplan Nr. 12 (Reithalle und Pferdeboxen) der Gemeinde Neuharlingersiel

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Neuharlingersiel muß infolge Änderungen am B.-Plan und der Begründung nach § 2 a, Abs. 6 BBauG, nochmals öffentlich ausgelegt werden.

Das Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 5 (Neuharlingersiel—Bensersiel) an der Gemeindestraße „Ostbense am Deich“ und grenzt an den Ringschloot des Seedeiches an. Es umfaßt die Flurstücke 4/6, 4/11, 44/2 und 44/3 in Flur 2 der Gemarkung Seriem.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst Begründung in der Zeit vom 26. 11. bis einschl. 27. 12. 1984 bei der Gemeinde Neuharlingersiel in Neuharlingersiel, Ankerweg 2, von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

Neuharlingersiel, den 16. November 1984

Gemeinde Neuharlingersiel
E d e n
Gemeindedirektor